

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

9.5.1863 (No. 109)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 9. Mai.

N. 109.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkundungsbühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 8. Mai.

Durch Allerhöchste Ordre vom 6. d. M. werden die Fortepfeifehrliche:

August Würth im 4. Infanterieregiment Prinz Wilhelm,
Max Metzger vom 2. Jägerbataillon, unter Versetzung in das (1.) Leib-Grenadierregiment,
Wilhelm Karer im 3. Infanterieregiment und
Otto Stidel im 5. Infanterieregiment
zu Leutnanten befördert.

Dienstnachricht.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus großh. Staatsministerium vom 20. Januar d. J. auf die höchstehrenden Patronat unterliegende katholische Pfarrei Urnau, Landkapitels Linzgau, den Pfarverweiser Joseph Eppenberger in Elzach gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 8. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Nicht-Amtlicher Theil.

Deutschland.

Frankfurt, 7. Mai. Die heutige Bundestags-Sitzung, in welcher Mecklenburg wieder durch Hannover vertreten war, bot nur wenig Bemerkenswerthes. Nach dem zur Anzeige gebracht worden, daß in der 16. Kurie die Stimmführung auf Waddeit übergegangen, beschäftigte sich die hohe Versammlung vorzugsweise mit militärischen Verwaltungsfragen, welche einstimmig erledigt wurden. Ein unbedeutender Anspruch eines früheren Bundesbeamten konnte auch heute keine Berücksichtigung finden; eine andere Privat-Relamation erwies sich als formell und materiell unzulässig. In einer der letzten Bundestags-Sitzungen ließ Schwarzbürg-Sondershausen zur Anzeige bringen, daß es der allgemeinen deutschen Wechselordnung beigetreten, mit dem Zusatz, daß es auch etwaige spätere Abänderungen nicht einseitig vornehmen werde. Hessen-Homburg ließ die Annahme der acht Vorschläge der Nürnberger Kommission zur Wechselordnung mit demselben Zusatz, wie Schwarzbürg-Sondershausen, anzeigen.

Ein in voriger Woche zum Besten des Umland-Denkmal veranstaltetes Konzert der verbündeten Männergesangs-Vereine erzielte eine Einnahme von nahezu 800 fl.

Darmstadt, 6. Mai. Die Zweite Kammer ist andauernd mit dem Kirchengesetz beschäftigt. Gestern wurden die Art. 11 und 12 in folgender Fassung angenommen:

Art. 11. Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewisser Bezirke oder einzelner Orte, gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen der Gesetzgeber, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. Die kirchlichen Ordensvermögen verwalten die berechtigten Gemeinden durch ihre Organe, unter entsprechender Aufsicht des Staates und der Kirche. Eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von kirchlichen Abgaben oder Gebühren kann nur durch Herkommen, Vertrag oder Gesetz begründet werden. Ein Gesetz regelt die gesammte Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens.

Art. 12. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates, insbesondere auch denjenigen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

Heute handelte es sich um die Art. 13 und 14. Nach Art. 13 wird das öffentliche Unterrichts- und Erziehungs- und Erziehungsanstalten sind, stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung. Der Ausschussbericht hatte wenig hieran geändert, und die Beratung selbst lief glimpflich ab. Um so mehr Schwierigkeiten bot Art. 14. Er hieß nach dem Entwurf:

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

Der Ausschussbericht wollte zu den Kirchen noch die Religionsgemeinschaften gefügt und durch ein Gesetz das ganze Unterrichts- und Erziehungs- und Erziehungs- und Erziehungsanstalten sind, stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung. Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

Berlin, 6. Mai. Nach der „Kreuzzeitung“ ist die Erklärung der Provinz Posen in den Belagerungszustand durchaus nahe. Die ständige Deputation des Juristen-Tags ist auf den 26. Mai zu einer Sitzung nach Wien einberufen worden.

Sie wird hierbei, außer einer Anzahl anderer Beratungsgegenstände, auch Ort und Zeit des in diesem Jahre abzuhaltenden Juristentags bestimmen. — Schulze-Delitzsch hat zu dem in Görlik stattfindenden allgemeinen Vereinstag der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften die Einladung erlassen. Die Verhandlungen werden am 26., 27. und 28. Mai stattfinden. — Der Volkswirthsch. Kongress wird vom 14. bis 17. Septbr. tagen. Zur Verhandlung werden kommen: Zollvereinsfrage, Freizügigkeit, das Patentwesen, Bankgesetzgebung, und außerdem Berichte über die Fortschritte der Gewerbefreiheit und des Genossenschaftswesens. — In der Budgetkommission kam heute der Sybel'sche Antrag wegen der Kosten für die Truppenstellungen an der polnischen Grenze zur Sprache. Auf den Antrag des Abg. v. Ulrich wurde, unter Zustimmung des Antragstellers, die Verhandlung einstweilen vertagt. Das Kriegsministerium war gar nicht vertreten. Der Vertreter des Finanzministeriums erklärte, die speziellen Nachweise aus dem Kriegsministerium seien der Finanzverwaltung noch nicht zugegangen.

Berlin, 7. Mai. Unter mächtigem Andrang des Publikums auf die Gallerien hat das Abgeordnetenhaus heute die Militärdeliberation begonnen. Auf der Regierungsbank anwesend: der Kriegsminister v. Roon, Oberst v. Bose und Major v. Karzewski; im Verlauf der Sitzung erschienen noch der Kultusminister v. Mühler und Hr. v. Bismarck. Niemand von ihnen ergriff das Wort. Eine ganze Reihe von Amendements wird eingereicht. Als Redner traten auf: die Abgg. Liez, v. Stavenhagen, Kirchmann, Tadel, v. Bethusy-Huc, Parisius, Meibauer, Gueiß und Schulze-Delitzsch. Nächste Sitzung übermorgen, Samstag. Näheres folgt.

Frankreich.

Paris, 7. Mai. Mit der heutigen Sitzung des Gesetzgeb. Körpers schließt seine Diät, und schon morgen glaubt man, wird der „Moniteur“ das Auslassungsdekret, sowie die Einberufung der Wähler auf den 31. Mai und 1. Juni veröffentlicht. — Der ungünstige Eindruck der russischen Antworten tritt mehr und mehr zu Tage. In England ist die Stimmung entschieden für energisches Vorgehen, und in den Katakomben wartet man viellecht nur auf Beilegung der Wahlangelegenheit und die Einnahme Mexiko's, um der öffentlichen Meinung gleichfalls eine energisichere Wendung zu geben. Was die Einnahme Mexiko's betrifft, so erwartet man sie so zu sagen gleichzeitig mit dem Fall Puebla's, und es ist bereits beschlossene Sache, daß sobald General Forey mit dem größten Theil der Armee nach Frankreich zurückkehren wird. — Der diplomatische Verkehr zwischen London und Wien ist äußerst lebhaft. Man unterhandelt wegen der in St. Petersburg nun zunächst zu thunenden Schritte, um die russische Regierung zu einer beschleunigten, präzisieren Antwort wegen ihrer Intentionen zu veranlassen. Dem englischen Gesandten in St. Petersburg wurde vor einiger Zeit eine Cassette gestohlen. Nach Briefen aus Rußland enthielt diese Chatouille äußerst wichtige politische Papiere, über deren Entwendung Lord Napier in der größten Aufregung ist. — Der Akademiker Lebrun ist bedenklich erkrankt. — Noch in keinem Jahr wurde der Sterbetag Napoleon's I. in der Tuilerienkapelle so feierlich begangen, als dieses Mal. — Die Gemäldeausstellung ist trotz der Hitze sehr stark besucht. Der Katalog enthält dieses Mal 2903 Nummern gegen 4097 im Jahr 1861. — Die Bank von Frankreich hat heute ihren Disconto von 4 auf 3½ herabgesetzt. Dennoch blieben die Kurse flau und das Geschäft sehr unbelebt. Rente 69.65. Rob. 1420.

Rußland und Polen.

Von der polnischen Grenze, 6. Mai. Die „Schles. Ztg.“ berichtet aus Wilna vom 29. April: Die lithauischen Bauern beginnen sich gegen die Grundeigentümer zu erheben, wie im Jahr 1848 in Galizien geschehen.

Kraukau, 6. Mai. Am 4. Nachmittags trafen zwei aus Oltusz ausgerückte russische Infanterierotten in den Waldungen zwischen Dikusz und Plofi auf Insurgenten, bestanden an diesem Tage und am 5. Morgens bei Starzanow mit etwa 900 Insurgenten Gesechte, und zogen sich mit Verlust von 1 Offizier und 16 Mann zurück. Piliika soll seit 1. von Insurgenten besetzt sein. Czachowski stand am 3. in Szczelocini, gestern unweit Wolbrom, und beabsichtigt gegen Mięchów vorzurücken.

Kraukau, 7. Mai. Schuwalow hat im Namen des Kaisers den Raszkowits seinen Dank ausgesprochen. Derginst hat am 5. d. M. Dombrowa eingenommen. Die Bauern in Poblachien geben für die Kriegsbedürfnisse die von den Gutsbesitzern nicht angenommenen Zinsen.

Bromberg, 6. Mai. Die „Bromberg. Ztg.“ meldet: Taczanowski's Korps wurde am 2. Mai bei Biniezewo geschlagen; er selbst wurde verwundet.

Posen, 7. Mai. Ueber 60 Personen, darunter sehr angegebene Gutsbesitzer, sind hier verhaftet worden.

Baden.

St. Pforzheim, 6. Mai. Am 3. d. fand das jedes Frühjahr übliche feierliche „Anturnen“ des hiesigen Turnvereins statt, und war diesmal eine schöne Festlichkeit, nämlich die Grundsteinlegung zur neuen Turnhalle, damit verbunden. Die hiebei von den Hh. Oberbürgermeister Schmidt, Fabrikant C. Vögler, als Sprecher des Vereins, und Diafonus Hauser gehaltenen Festreden galt der Bedeutung der Turnerei, sowohl in allgemeiner Beziehung, als insbesondere bezüglich der Wehrbarmachung der Jugend für den Fall, daß das Vaterland deren Dienste bedarf. Wir bemerken, daß der sehr geräumige Grund und Boden für die Turnhalle und den neuen Turnplatz von der Gemeinde unentgeltlich verabfolgt und zum Theil selbst auf ihre Kosten angekauft wurde, und daß die Mittel zum Bau der Turnhalle durch freiwillige, unverzinsliche Anlehen gegen Schuldverschreibungen von je 100 fl., 50 fl. und 10 fl. von der Einwohnerchaft aufgebracht wurden. Bezüglich der nach der genannten Grundsteinlegung stattgehabten Turnübungen ist beizufügen, daß dieselben sehr glänzend ausfielen und insbesondere im Bayonnetfechten große Gewandtheit bewiesen wurde.

Heidelberg, im Mai. „Gegen Laßalle, aus wissenschaftlichem Standpunkt,“ erläßt Geh. Rath Prof. Rau dahier, der berühmte Lehrer der Volkswirtschaft, in der „Südd. Ztg.“ eine Erklärung, worin er die Grundlage der Laßalle'schen Behauptungen, das angebliche volkswirtschaftliche Gesetz, daß der Arbeitslohn sich nach dem durchschnittlichen notwendigen Unterhaltsbedarf der Arbeiter richten müsse, und ebenso die Vorschläge Laßalle's zu einer Zinsbürgschaft der Regierung zu Gunsten von Genossenschaftsabriken und zur Erstredung des allgemeinen Wahlrechts, als des Mittels, um jene Unterfügung durchzusetzen, überhaupt des beabsichtigten Hereinziehens der Lohnarbeiter in die Verfassungskämpfe entschieden verurtheilt. „Man leistet den Arbeitern einen viel bessern Dienst“, sagt Rau, „wenn man ihnen zeigt, was von ihrer Seite geschehen kann, um ihre Lage, die in den meisten Gewerben schon bedeutend verbessert ist, noch günstiger zu machen, wenn man ihnen Bildung und wirtschaftliche Einsicht, Fleiß, Geschäftlichkeit, Redlichkeit, gute Sitten und Sparsamkeit als die Grundlagen ihres Wohls schilbert, wenn man zwar ihre vaterländische Gesinnung stärkt, sie aber vor der Verlockung auf das politische Gebiet warnt, auf dem sie keine Kosten spürden, vielmehr Unheil anrichten und ernten würden.“

Freiburg, 7. Mai. Vorgestern veranstaltete die hiesige Liedertafel unter der Direktion des Hrn. Dr. Clert ein Konzert im Theater, dessen Reinertrag zur Begründung einer Kasse für Anschaffung einer neuen Mänherorgel bestimmt war. Außer einer Mozart'schen Symphonie (C-dur) wurden mehrere Kompositionen von Scarlatti und Handel und das Finale des letzten Actes aus Mozart's Titus vorgetragen. — Dieser Tage erwartet man hier italienische Sänger, welche einige Produktionen zu geben beabsichtigen. — Im naturhistorischen Verein hielt in den letzten Sitzungen Herr Müller sehr interessante Vorträge über Spectralanalysen. — Wie man hört, soll in nicht ferner Zeit die Redaktion der „Freiburger Zeitung“ in andere Hände übergehen. Wir wünschen, daß es dem Gemeinderath gelingen möchte, eine recht tüchtige Kraft für die Redaktionsgeschäfte zu gewinnen. — Von dem um die Geschichte der Stadt und Universität Freiburg sehr verdienten Professor Schreiber soll in den nächsten Tagen „Aufsichten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges“ mit Einleitung und Erläuterungen erscheinen, welche ohne Zweifel viel Interessantes bieten werden.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 8. Mai. 86. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hilbrandt. Von Seiten der Regierung anwesend: der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey; Ministerialrath v. Dusch.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Beratung des vom Abg. Kirchner erstatteten Berichts über die Organisation der inneren Verwaltung.

IV. Von dem Ministerium des Innern und dem Verwaltungshofe.

§. 18 (§. 13 des Reg.-Entw.): „Die oberste Leitung und Aufsicht über die innere Verwaltung bleibt dem Ministerium des Innern.“ wird ohne Discussion angenommen.

§. 18 a: „Die der Zuständigkeit der Kreisregierungen seither überwiesenen Verwaltungssachen, welche in diesem oder andern Gesetzen nicht besonders genannt sind und durch Regierungsverordnung nicht einem Ministerium oder den Bezirksämtern zugetheilt werden, sollen dem Verwaltungshofe überwiesen werden.“

Abg. Kusel wirft die Frage auf, ob es nicht möglich sei, die Geschäfte des Verwaltungshofes dem Ministerium selbst zuzuweisen.

Staatsrath Lamey: Es müßte dann immer eine Section des Ministeriums vorhanden sein, um die Geschäfte, die einmal besorgt werden müssen, zu besorgen. Ein weiterer Grund ist, daß durch die Einrichtung dieser Mittelstelle ein Refus an das Ministerium eröffnet wird, während sonst das Ministerium in erster und letzter Instanz entscheiden würde.

Berichterstatter Kirchner bemerkt, daß die Kommission Anfangs die Ansicht des Abg. Kusel getheilt habe, durch die so eben vorgetragenen Gründe aber sich zu ihrem jetzigen Antrage habe bestimmen lassen.

Abg. Regeneuer hält ebenfalls die Errichtung des Verwaltungshofes für angemessen, um das Ministerium vor einer Ueberhäufung mit Detailgeschäften zu bewahren.

§. 18 a wird hierauf angenommen.

§. 19 (§. 14 des Reg.-Entw.): „Das Ministerium des Innern kann

Bevollmächtigte in seiner Mitte als Landeskommissäre verwenden, welche in dem Ministerium Sitz und Stimme behalten. Dieselben führen über die Amts- und Kreisverwaltung und über deren Beamte die unmittelbare Aufsicht und es kann ihnen ihr Wohnsitz auswärts angewiesen werden.

Diese Landeskommissäre sind insbesondere beauftragt:
1) Die Dienstführung der Beamten der Staatsverwaltung, der Kreis- und Bezirksverbände und der Gemeinden zu beobachten und zu überwachen, auch die Zustände der Verwaltung an Ort und Stelle eingehend zu prüfen;

2) Beschwerden gegen die Amtsführung der Beamten oder sonst wahrgenommene Mängel der Amtsführung zu untersuchen, sorgfältig die nöthigen Anordnungen zur Abhilfe von Beschwerden und Missständen sofort zu erlassen, in dringenden Fällen vorläufige Enthebungen vom Dienste zu verfügen und dem Ministerium des Innern Vortrag hierüber zu erstatten;

3) überhaupt anregend und fördernd einzugreifen, wo sie Vernachlässigung in der Pflege der Interessen der Kreise oder Bezirke wahrnehmen, oder wo diese Interessen ihrer Wichtigkeit und ihres räumlichen Umfangs halber die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen;

4) nach Gutfinden den Sitzungen der Kreisversammlungen, der Kreis-ausschüsse und der Amträte anzuwohnen und in den Kreisversammlungen den Vorsitz zu führen;

5) in außerordentlichen Fällen sofortige Maßregeln, insbesondere bei Nothständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung zu treffen.

Abg. **Wed.** Er gesteht offen, ein prinzipieller Gegner der Vermehrung des Beamtenstandes zu sein, überall, wo jene nicht durch ein öffentliches Interesse durchaus notwendig ist, und zwar einmal, weil er es als eine erste Aufgabe der Volkvertretung halte, mit den Mitteln des Staates haushälterisch zu sein, d. i. den Beutel der Bürger möglichst zu schonen; sodann aber auch im Interesse des öffentlichen Dienstes selbst. Denn er habe aus seiner Erfahrung und Beobachtung die Ueberzeugung gewonnen, daß wenige, aber wirklich tüchtige Kräfte die Geschäfte besser besorgen und rascher fördern, als mehrere oder gar viele, selbst wenn sie noch brauchbare Kräfte sind. Er könnte sich für diese Ansicht auf die Auktorität eines Mannes berufen, dessen Name in schöner Anerkennung in diesen Tagen in der Kammer wiederholt genannt worden sei, und dessen genialer Geist, gestützt auf eine umfassende wissenschaftliche und insbesondere klassische Bildung, fast alle Zweige des öffentlichen Dienstes mit gleicher schöpferischer Virtuosität umfaßt habe, und der, wenn sein Herz weniger weich und sein Sinn — man möge ihm den paradox scheinenden Ausdruck erlauben — weniger human gewesen, eine erste Stelle unter den hervorragendsten Staatsmännern nicht etwa unseres Landes, sondern des ganzen Deutschlands einnehmen würde.

Doch wolle er sich nur auf die Lebenserfahrung der Mitglieder des Hauses selbst berufen, daß nämlich im häuslichen und im industriellen Geschäftsleben die Dinge mit wenigen tüchtigen Gehilfen besser vorwärts gebracht werden, als mit vielen.

Was nun das neu zu schaffende Institut von Landeskommissären betreffe, so könne er nirgends einen rechten Grund dafür finden. Daß von dem Ministerium eine unmittelbare Kontrolle über die Bezirksverwaltung und eine direkte Aufsicht über die Thätigkeit der mit jener betrauten Beamten stattfinden, halte er für höchst erprießlich, ja für notwendig. Aber damit sei gar nichts neues gesagt und nichts Neues anzunehmen. Dies liege nicht nur im Recht, sondern noch weit mehr in der Pflicht der Zentralregierung. Darum sei auch das Befehlliche, was der §. 19 anordne, längst vorhanden, und auch geklärt worden. Komme das Ministerium mit der gegenwärtigen Zahl seiner Mitglieder nicht aus, so sei dies lediglich eine Budgetfrage, und es stehe in der Hand der Regierung, diese, sobald das wirkliche Bedürfnis sich herausstelle, zur Lösung zu bringen. Das neu zu schaffende Institut von eigenen Landeskommissären scheine ihm aber zwar nicht jetzt unter der gegenwärtigen Verwaltung, wohl aber unter veränderten Umständen und unter Männern einer andern Auffassung des Staatslebens höchst bedenklich, ja gefährlich. Es könne das Institut eine Richtung, einen Geist annehmen, wodurch es mit dem Geist, der die neue Verwaltungsform schaffen will, in stärksten Widerspruch, ja in geradestem Gegensatz komme und eine vorzugsweise politische Institution werde. Dieser Mißbrauch liege nahe. Es sei von der Regierungsbank neulich bemerkt worden: es sei vom Uebel, einen Gegenstand aufzustellen zwischen Beamten und Bürgern. Das sei ein gutes Wort zur rechten Zeit gesprochen. Aber dies Wort zur That zu machen, sei Zweck und Aufgabe des vorliegenden Gesetzes; möge man in dieses selbst nicht eine Einrichtung aufnehmen, die in Zukunft leicht das ganze Gesetz zu einer Ironie machen könnte. Da also das, was der §. 19 Gutes und Zweckmäßiges will, sich von selbst verfolge, und die Regierung Mittel und Wege zu dessen Erreichung bereits in Händen habe, da aber andererseits das Institut von eigenen Landeskommissären einem möglichen, ja wahrscheinlichen Mißbrauch in Zukunft zur Felle dienen könne, so beantrage er den Streich des §. 19.

Staatsrath **Lamey**: Der Vortrager beabsichtigt, die Landeskommissäre könnten ein politisches Institut werden. Aber gerade das schlage die Regierung ja ganz offen vor, die Landeskommissäre als politische Organe der Regierung zu bestellen; sie braucht solche politische Beamte, einzelne Leute, die in ihrem Sinne thätig sind, auf die sie sich verlassen kann. Man habe eingewendet, für das jetzige Ministerium wolle man die Einrichtung schon gelten lassen, allein wenn einmal später ein schlechtes Ministerium komme, so könne mit den Landeskommissären großer Mißbrauch getrieben werden. Das darf aber kein Entscheidungsgrund für den Gesetzgeber sein; denn derjenige, der gegen ein fünfziges Ministerium in der Art Gesetz macht, läßt durch dies Gesetz auch die Kraft des jetzigen Ministeriums. Kommt einmal ein schlechtes Ministerium, dann wird schon der gesunde Sinn des Volkes, auf den man vertrauen muß, sich geltend machen. Nach dem Staatsdienereid sind die Beamten nicht beliebig entlassbar; bei diesem Umstand aber ist es notwendig, daß das Ministerium wenigstens eine kleine Anzahl von Beamten zur Verfügung hat, auf die es sich unbedingt verlassen kann und die in seinem Sinne wirken.

Die Landeskommissäre sind bestimmt, eine rasche und namentlich die lokale Verwaltung zu fördern, sie sollen die lokalen Geschäfte in unmittelbarem Verkehr mit den Leuten besorgen, während ohne sie alle Detailgeschäfte, alle Beschwerden, der ganze Haushalt aller einzelnen Gemeinden unmittelbar an das Ministerium gebracht und dasselbe förmlich mit Geschäften erdrückt würde.

Wenn gegen die Landeskommissäre Bedenken geltend gemacht würden, so müßte er auch darauf hinweisen, daß gerade dieses Institut von anderer Seite wieder sehr gerühmt werde.

Wenn man freilich besorge, daß sich aus den Landeskommissären wieder Kreisregierungen entwickeln, dann freilich sei die Abneigung dagegen erklärlich. Aber das zu verhindern, hat die Kammer ja immer in der Hand. Streicht man aber das Institut der Landeskommissäre, dann wird sich bald wieder das Bedürfnis einer Mittelstelle geltend machen und die Kreisregierungen werden wieder erscheinen. Wer daher gegen die letzteren ist, muß für die Landeskommissäre sein. Der Landeskommissär, ein rein persönliches Institut, wird sich niemals in die kollegialisch organisierte und deshalb ganz verschiedene Einrichtung der Kreisregierung verwandeln, diese Furcht ist durchaus unbegründet. Er behaupte, daß die Kommission den Regierungsentwurf in dem Sinn abgeändert habe, daß sie das Auswärtswohnen der Landeskommissäre nur als möglich, statt als Regel hinstelle. Aber gerade in dem auswärtigen Aufenthalt der Landeskommissäre liegt ihre Hauptbedeutung und Wirksamkeit. Die Regierung werde daher, wie er offen gestehen wolle, von der ihr durch die Kommission zugesprochenen Befugnis den ausgebreitetsten Gebrauch machen. Es ist notwendig, daß die Regierung Leute hat, die ihr genau und aus eigener Anschauung und Lokalkenntnis sagen können, wie es im Lande steht; das können aber nur Solche, die draußen sind, nicht etwa vorübergehend auf's Land geschickte Ministerialräthe. Die Landeskommissäre sind eine notwendige Ergänzung der neuen Organisation; ohne sie würde bei'm Wegfallen jeder Mittelstelle zwischen den Bezirksämtern und dem Ministerium dem letztern eine Last von Detailgeschäften aufgebürdet, die es nicht bewältigen könnte.

Abg. **Fingado** stimmt ganz mit dem Vortrager überein.
Abg. **Edhard**: Bei aller Verschiedenheit der Ansichten in der Kommission war die Befürchtung doch einstimmig, aus den Landeskommissären könnten sich ähnliche Zustände entwickeln wie die Kreisregierungen, gegen welche eine allgemeine Abneigung herrscht. Bei dem Versuch, den man jetzt überhaupt mit Einführung der Organisation mache, solle man sich möglichst an das Bestehende halten und sich daher vorläufig dabei beruhigen, daß dem Ministerium auch ohne Landeskommissäre die Befugnis zusteht, die Zustände des Landes durch unmittelbare Beauftragung zu lassen; vielleicht genügt diese Befugnis vorläufig. Er befürchte aber, daß die Landeskommissäre sich mit der Zeit wieder zu Mittelstellen ausbilden würden. Wenn sie auswärts durchgehend ihren Wohnsitz haben, so werden sie sich bald mit Dienstwohnung, Bureau, Sekretär, Registratur und dem ganzen Apparat einer Kreisregierung oder eines Regierungsdirektors etabliren, und nur noch nominell Mitglieder des Ministeriums sein.

Redner empfiehlt deshalb dringend den Antrag des Abg. **Wed.**

Abg. **Alman** entgegnet dem Abg. **Wed.**, daß der Kostenpunkt eher für, als gegen die Landeskommissäre spreche, denn der Bevölkerung werden große Kosten erspart, wenn sie bei dem im Bezirke wohnenden Landeskommissär ihre Beschwerden zc. erledigen kann, ohne jedesmal nach Karlsruhe reisen zu müssen.

Der Grund, daß die Landeskommissäre wegen der Möglichkeit des Mißbrauchs nicht einzuführen seien, würde gegen die Anstellung jedes Beamten sprechen.

Abg. **Knieß** gibt zu, daß ein großer Theil der Geschäfte dem Ministerium durch eine Art Mittelstelle abgenommen werden müsse; aber er weiß nicht, warum dazu zwei Mittelstellen, Verwaltungsobst und Landeskommissäre, errichtet werden sollen. Durch die autonome Mitwirkung des bürgerlichen Elements in unterer Instanz würden schon eine große Menge von Geschäften erledigt, und dadurch die projektirten Funktionen des Landeskommissärs etwas beschränkt und die Geschäfte überhaupt vermindert.

Abg. **Moll** kann ebenfalls seine Bedenken gegen das Institut der Landeskommissäre nicht unterdrücken. Die meisten der Funktionen des Landeskommissärs sind nicht in einen bestimmten Rahmen eingefast, mehr vager Natur und es ist ein fährliches Eingreifen eben so gut möglich wie ein zweckmäßiges. Der Zweck lasse sich wohl eben so gut durch Errichtung eines eigenen Ressorts im Ministerium selbst erreichen; das Verhältnis und die Verbindung mit dem Ministerium wäre dann eine viel innigere, als durch die draußen wohnenden Landeskommissäre, die sich bald zu einer kleinen Kreisregierung etabliren werden.

Ein anderer Punkt scheint ihm noch erwägenswerth. Man muß mit der neuen Organisation auch das nöthige Vertrauen zu dem unteren Element haben, die Ueberwachung durch die Landeskommissäre scheint aber nicht dazu geeignet, Vertrauen zu erneuern.

Abg. **v. Roggenbach** wendet sich gegen die Anschauungen der Abg. **Edhard** und **Moll**. Es sei eine große Gefahr, daß man bei Uebereinstimmungen aus einer alten in eine neue Institution aus Furcht vor möglichem Mißbrauch das notwendige Vertrauen zu der neuen Einrichtung nicht habe. So lasse auch hier die Befürchtung, der alte Mißbrauch möge sich fortspinnen, die Vortheile der Landeskommissäre nicht zu Anerkennung kommen. Wenn man die Bestimmung streiche, daß sie auswärts wohnen sollen, so gleiche das einem Strich des ganzen Instituts. Denn zu ihrem Wesen gehört, daß die Landeskommissäre auswärts wohnen, sich durch unmittelbare Anschauung von den Zuständen des Landes überzeugen und diese lebendig abspiegeln.

In der vorliegenden Frage scheint ihm eine gewisse Umkehrung der bisherigen Ansichten stattzufinden. Bisher hat man gerade im Lande eher über zu große Zentralisation als über das Gegentheil geklagt; man hat sich beschwert über eine allzu geringe Berücksichtigung der Individualität der einzelnen verschiedenartigen Landestheile. Und jetzt sieht man gerade umgekehrt darin eine freibeiwillige Garantie, daß die Landeskommissäre im Centrum, und nicht draußen in den einzelnen Landestheilen wohnen. Die Befürchtungen über Wiederaufstellung der Kreisregierungen hält Redner für unbegründet. Die Hauptbeschäftigung der letzteren bestand in der Ausübung der Kontrolle. Ein Theil dieser ihrer Geschäfte geht auf den Amtrath, ein anderer an den Verwaltungshof über. Aber die eigentlich befriedigende Thätigkeit der Kreisregierungen, zu der sie bisher vor lauter Kontrolle nicht so recht kamen, soll nun einer eigenen Behörde, den Landeskommissären, ausschließlich zugetheilt werden, und darin besteht gerade der große Fortschritt der Einrichtung und ihre Hauptbedeutung. Gerade deshalb aber würde auch eine Verschmelzung der Landeskommissäre mit dem Verwaltungshof, der vorzugsweise Rechnungsbehörde ist, den ganzen Zweck des Instituts vereiteln.

Auch damit kann Redner sich nicht einverstanden erklären, daß man statt der Landeskommissäre Ministerialräthe bestimme, denn da diese ihre bestimmten Referate im Ministerium haben, so müßten, wenn sie hinaus ins Land gehen, Ersatzmänner bestellt werden. So würde sich schließlich hier in der Residenz ein nur theilweise beschäftigtes bureaukratisches Kollegium von solchen Ministerialbevollmächtigten annehmen, welche die Geschäfte nicht im unmittelbaren lebendigen Verkehr, sondern in theoretischer Weise und auf schriftlichem Wege behandeln

würden. Redner ersucht deshalb das Haus, dem Kommissionsantrag beizustimmen.

Abg. **Seib** erklärt sich gleichfalls für diesen letztern. Er kann die Befürchtungen gegen die Landeskommissäre nicht theilen, deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit von der Regierungsbank schlagend hervorgehoben worden sei.

Abg. **Araria** befürchtet, daß die Landeskommissäre allmählich zu Mittelstellen würden und so der lebendige Verkehr des Landes mit dem Ministerium abgeschwächt werde. Nach der Absicht des Ministeriums solle der Landeskommissär doch eine gewisse Beweglichkeit entfalten, im Lande herumreisen; das erfordere einen Stellvertreter, Sekretär, und so komme schließlich der ganze Apparat der Kreisregierung.

Abg. **Seib** schließt sich den Ansichten des Abg. **Edhard** an. Die Thätigkeit der Landeskommissäre kann eine sehr gute sein, aber die Ansehungen des Hrn. Abg. für Moosbach in der allgemeinen Diskussion, der die Landeskommissäre in bedenklich nahe Verbindung mit den Kreisregierungen gebracht, beweise, daß die Seelenwanderungsfurcht nicht unbegründet sei.

Staatsrath **Lamey**: So arg, wie man es macht, ist es doch mit den Kreisregierungen nicht; sie haben auch ihr Gutes.

Die Landeskommissäre sollen das lebendig frische Auge der Regierung sein, das nicht durch eine Brille sieht. Sie können nicht durch Ministerialräthe ersetzt werden, denn diese letzteren fokussiren nur vereinzelt hinaus und lernen die Verhältnisse nicht sowohl aus eigener Anschauung, als aus den Darstellungen Anderer kennen.

Die Furcht, daß aus den Landeskommissären Kreisregierungen erwachsen können, ist unbegründet; diese letzteren sind Kollegien, das Institut der Landeskommissäre beruht aber gerade auf der einzelnen Persönlichkeit. Sie sind notwendig, um das Ministerium vor erbitternden Geschäftsüberhäufung zu bewahren, und sie sind von großer Bedeutung für die Wirksamkeit des Ministeriums als Organe der politischen Verwaltung. Gerade deshalb aber würde ihr Zweck vereitelt, wenn man sie mit dem Kollegium des Verwaltungshofes verbinden würde.

Abg. **Fischer** hält die vom Abg. **Wed.** vorgetragene Gründe für durchaus irrig. Er adoptirt alles von der Regierungsbank Gesagte und stimmt für den Kommissionsantrag.

Abg. **Paravicini**: Gerade aus dem Grunde, weil die Verwaltungsorganisation im Ganzen ein Versuch ist, soll man diesen Versuch auch ganz machen und die Landeskommissäre, die für die Durchführung der Organisation so notwendig und wichtig sind, nicht verwerfen.

Abg. **Friderich** hält ebenfalls die Einrichtung für eine durchaus zweckmäßige und für die Durchführung der Grundzüge der Regierung notwendig. Eine bloße Vermehrung der Ministerialräthe würde den Zweck nicht erreichen; diese würden draußen doch nur eine ephemere Erscheinung sein.

Abg. **Knieß** entgegnet auf einige Aeußerungen von Vortrager. Redner weist dabei darauf hin, daß auch allzu viel Thätigkeit entwickelt werden könne; ein großer Theil der staatlichen Fürsorge kann wegfallen wegen der freieren Thätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet und weil die Kreisversammlungen schon Manches erledigen wird.

Abg. **Hert** spricht schon aus dem Grunde für die Landeskommissäre, weil sie gerade für die rasche Durchführung der Organisation eine große Wirksamkeit entfalten können.

Abg. **Regenauer**: Es ist bemerkt worden, es sollen wenig und tüchtige Beamten sein; das will ja gerade die Regierung. Ohne das vermittelnde Glied wird die Organisation nicht ausführbar sein; sie ist ein Versuch, die üblichen drei Verwaltungsinstanzen auf zwei zu reduzieren; ohne alle Vermittlung kann dieser Versuch nicht gemacht werden. Eine bloße Abwendung von Ministerialräthen wird eine einseitige Aufspaltung liefern; er ist dem Zwecke nicht bekannt und dieser kennt ihn nicht; er hat nicht die Möglichkeit, sich gründlich zu unterrichten, wie dies der Landeskommissär kann. Er billigt deshalb den Vorschlag der Kommission.

Man hat gesagt, warum nicht eine Stelle? Wenn man aber einmal eine Mittelstelle will, und eine solche muß sein, dann lasse man es lieber bei der bisherigen Einrichtung der auswärtigen Mittelstellen und zentralisire diese nicht noch hier. Die Befürchtungen vor der Wiederaufbildung der Kreisregierungen kalte er geradezu für ein Kränkelszeugniß, das man sich selbst aufstelle; man habe es ja in der Hand, sie nicht wieder entstehen zu lassen; ohne die Kammer können sie nicht wieder eingeführt werden.

Redner berührt dann weiter den Punkt des Präsidiums bei der Kreisversammlung; vielleicht würde es sich empfehlen, den Landeskommissär überhaupt präsidiren zu lassen.

Staatsrath **Lamey**: Die Absicht der Regierung geht dahin, die Zeit wird es aber nicht immer erlauben.

Abg. **Kusel**: Der Abg. **Edhard** habe die Gründe auseinandergesetzt, welche auch ihn bewegen, gegen das Institut zu stimmen. Wenn §. 19 und 20 gestrichen werden, so hat das Ministerium unzweifelhaft die Befugnis, unter seiner Verantwortlichkeit Mitglieder aus seiner Mitte mit den genannten Aufträgen auch auf längere Dauer hinauszuschicken; aber es gehört dazu Geld; es sei eine reine Budgetfrage; deshalb will Redner die Bestimmung nicht in das Gesetz aufkommen lassen. Dem gegenwärtigen Ministerium werde man gewiß gern eine Summe zu solchen Missionen gewähren, aber nicht einem andern.

Staatsrath **Lamey**: Das Vertrauen des Abg. **Kusel**, so ehrenvoll es sei, könne er nicht acceptiren. Das Gesetz soll nicht für dieses, sondern für jedes Ministerium sein. Es ist deshalb auch keine Budgetfrage.

Die Landeskommissäre werden nicht zu viel regieren, sie werden im Gegentheil in der Lage sein, das Zuvielregieren der Bezirksbeamten zu verhindern. Daß die Landeskommissäre freilich durchaus tüchtige Männer sein müssen, versteht sich; aber es ist doch viel leichter, drei oder vier solcher Leute zu finden, als eine große Anzahl.

Abg. **Edhard**: In dem Sinne, daß die Landeskommissäre zur raschen Durchführung der Organisation thätig sind, könne er allerdings damit einverstanden sein, allein es sei zu bedenken, daß man ein bleibendes Institut schaffe. Wenn unter anderen politischen Verhältnissen Landeskommissäre hinausgeschickt werden, so können sie auf Wahlen und in anderer Weise den größten und ungelieblichsten Einfluß üben.

Abg. **Mathy**: Die Gründe gegen das Institut haben ihn nicht überzeugt. Von keiner Seite ist in Abrede gestellt worden, daß nach Wegfall der Kreisregierungen das Ministerium Organe haben muß, um die Führung mit dem Volke, den Kentern nicht zu verlieren. Es fragt sich nur, ob diese Organe in das Gesetz aufzunehmen seien oder nicht, und da glaube er, daß überwiegende Gründe für eine gesetzliche Normirung des Instituts sprechen.

Er möchte nicht dem Ministerium des Innern die Organe entziehen

für Durchführung seiner Absicht, den Staat aus dem Zustande des Polizeistaats in den der freien Selbstverwaltung überzuführen.

Abg. Lam e y (Pforzheim): Der letztere Punkt sei es auch, der ihn nach langem Schwanken für die Landeskommissionäre bestimme.

Abg. v. Roggenbach erklärt sich dahin, daß ohne gesetzliche Fundamentierung und als bloße Budgetfrage diese Sache nicht behandelt werden könne.

Abg. Walli hat geglaubt, daß die Bedenken sich hauptsächlich gegen die den Landeskommissionären eingeräumten Befugnisse richten würden; sie seien aber gegen den auswärtigen Sitz der Landeskommissionäre gerichtet und haben Befürchtungen zur Voraussetzung, die er nicht theilen kann.

Wenn mit dem Institut von einem künftigen Ministerium Mißbrauch getrieben werden sollte, so sei ja die Kammer da, um das Institut in seine gesetzlichen Schranken zu verweisen. Dazu komme noch, daß die Kreisverbände sich so kräftigen werden, daß sie sich ebenfalls vor Uebergriffen schützen können.

Abg. Herrth spricht sich noch in ähnlichem Sinne aus.

Berichterstatter Kirchner glaubt, daß wenn das Institut einmal eingeführt ist, sich die Befürchtungen zerstreuen werden. Redner richtet sich hierauf gegen die Einwendungen gegen den Kommissionsantrag, und weist namentlich gegenüber der Forderung, man solle Mitglieder des Ministeriums statt der Landeskommissionäre hinauscheiden, darauf hin, daß ja diese letzteren Mitglieder des Ministeriums bleiben. Was die Bedenken vor politischem Mißbrauch betreffe, so könne eine Regierung, die solche Absichten habe, dieselbe auch ohne Landeskommissionäre erreichen. Gegen die Verschmelzung der Landeskommissionäre mit dem Verwaltungshof müsse er sich entschieden erklären; das hieße nur die Kreisregierungen in eine verschmelzen und nach Karlsruhe verlegen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Beck auf Streich des §. 19 mit überwiegender Majorität abgelehnt. Seinen weiteren Antrag zieht der Abg. Beck zurück.

Die einzelnen Pisten des §. 19 werden ohne weitere Besprechung genehmigt. Ebenso

§. 20: „Den Landeskommissionären können besondere Befugnisse in Bezug auf die Beaufsichtigung der Kreisverbände, der Bezirksverbände und des Gemeindegewerks in Bezug auf andere zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehörige Gegenstände durch Verordnung zugewiesen werden. Sie üben dieselben gleichfalls im Namen des Ministeriums des Innern und in Unterordnung unter dasselbe aus.“

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

++ Karlsruhe, 8. Mai. Nachstehend theilen wir unsern Lesern die Rede des Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lam e y, in der 84. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. d. M. auszugsweise mit:

Staatsrath Dr. Lam e y: In Beziehung auf die letztere Bemerkung des Hrn. Abgeordneten, die derselbe auch im Eingang machte, möchte ich doch von mir den Schein abweisen, als ob ich irgend PreSSION auf die Kommission oder dieses Haus üben wollte, um einen Vorschlag zu erzielen, mit dem wir auf einem gemeinsamen Gebiet übereinstimmen. Ich habe dies auch nicht gethan, wohl aber in den Zeitungen gelesen, daß die Regierung erklärt habe, sie werde bei Annahme des ursprünglichen Kommissionsantrags den Gesekentwurf zurückziehen. Ich habe dies nicht gesagt, sondern nur einzelnen Mitgliedern der Kommission gegenüber bemerkt, daß es gegen meine entschiedene Anschauung sei, die Vertrauensmänner als diejenigen zu bestimmen, aus denen die Kreisversammlung wählen dürfe, daß ich diese Beschränkung der Kreisversammlung als eine prinzipiell durchaus unrichtige betrachte, und meine Zustimmung zu dieser Bestimmung des Entwurfs nicht zu gewinnen sein werde.

Der Hr. Abg. Anies hat eine Reihe von Bedenken gegen die Einführung der Amtsräthe hervorgehoben, Bedenken, deren Richtigkeit gewiß Niemand verkennen kann, der die Verhältnisse so betrachtet, wie sie sind, und sich nicht ein Ideal dieser Verhältnisse vorstellt. Diese Bedenken sind gegeben durch die tagtägliche Erfahrung und das Schauspiel, das wir in der Gemeindeverwaltung, besonders der kleineren Gemeinden, sich entfallen sehen, und ich sage durch die Erfahrung, die wir auch sonst im täglichen Leben machen, daß nämlich diejenigen, die nicht gewöhnt sind, in größeren Verhältnissen zu arbeiten, größere Verhältnisse zu beobachten und zu leiten, in der Regel durch ihre Interessenfragen allzu sehr absorbiert werden und lebhaftig ihre Interessen als den Maßstab ihres Rechts ansehen.

Diese Gefahr läßt sich bei den Amtsräthen nicht bestreiten, und ich läugne nicht und glaube mich zu erinnern, daß ich gestern selbst erklärt habe, daß in vielen Fällen von einem Beamten, der dem Bezirk nicht angehört, der ihm und seinen Verhältnissen ferne steht, und gar kein anderes Interesse an der Entscheidung hat, als höchstens dasjenige, das ihm die zufällige Bekanntschaft mit einer Person an die Hand gibt, der überdies an die Anwendung der Gesetze gewöhnt ist, oft eine viel unparteiischere Entscheidung zu erwarten stünde, als von dem Amtsrath, wenn er für sich ganz allein stehen würde; allein ich habe bereits bemerkt, daß nach meiner Ansicht hinsichtlich des Amtsraths das Verhältniß auf eine bestimmte Weise gerade dadurch corrigirt wird, daß er gewählt ist und unter dem Präsidium eines Mannes steht, der die Eigenschaften eines tüchtigen Beamten hat. Auf der andern Seite liegt im Amtsrath selbst wieder ein Moment, was auch den Beamten corrigirt. Er nöthigt den Beamten selbst, tüchtiger und besser zu sein, seine Kräfte mehr anzustrengen und den Einfluß, den er in Anspruch nehmen kann, auch zu verdienen durch treue Gewissenhaftigkeit und die Umsicht, womit er seine Geschäfte leitet.

Ich glaube also, daß der Amtsrath, wenn er einerseits als ein für unparteiische Entscheidungen etwas schwächliches Element hertritt, auf der andern Seite doch auch etwas sehr Gutes und Tüchtiges hereinbringt, und daß er in Verbindung mit dem Beamten jedenfalls ein stärkeres Element für gute Entscheidungen bietet, als der Beamte für sich allein es thut, besonders in Beziehung auf die Anschauungen und das Vertrauen, das solche Entscheidungen haben. Es ist gewiß, daß der gewissenhafteste und beste und geistig sehr befähigte Beamte, er mag entscheiden wie er will, schließlich in eine gewisse Mißstellung gegen die Amtsgeschäfte kommt, weil ein Theil derselben mit seiner Entscheidung vielleicht gerade deshalb, weil sie gerecht ist, nicht zufrieden ist; denn die Amtsgeschäfte, die eine Sache entschieden verlangen, wollen keine gerechte Entscheidung, sondern eine solche, die ihren Privatinteressen entspricht; diese ist ihnen viel lieber, als die gerechte Entscheidung.

Wenn eine Gemeinde einem Tagelöhner das Bürgerrecht verweigert, weil sie ihn nicht betrachten lassen will und Besorgniß hat, der Mann werde sie mit einer Armenunterstützung belästigen, obgleich er sonst allen gesetzlichen Erfordernissen genügt, um das Bürgerrecht erhalten zu können, so verweigert sie es ihm mit Unrecht, und wenn der Betroffene rekurrent und die Behörde gegen die Gemeinde entscheidet, so wird sie böse darüber, daß der Beamte gerecht entschieden hat, weil sie eine ungerechte Entscheidung wollte, die ihrem vermeintlichen Interesse

entsprochen hätte. Das ist weitläufig bei den meisten Entscheidungen der Fall, und man kann noch froh sein, wenn die Gemeinden so viel Gerechtigkeitsempfindung hier haben, daß sie sagen, wir haben gegen die Entscheidung nichts, sondern nur haben wollen, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit der Gemeinde gegenüber übernehme.

Dieser Umstand und gerade dieser wirkt auf den Beamten eine Verantwortung, die ihm bei allen seinen guten Eigenschaften, wenn er länger im Bezirk ist, in einer großen Reihe von Fällen in ein gewisses Mißverhältniß zu seinen Amtsgeschäften bringt, so zwar, daß selbst ganz tüchtige Beamte später gar nicht mehr besonders beliebt sind, während sie früher ganz beliebt zu sein schienen. Das kommt wenigstens zuweilen so vor. Gegenüber von dieser Stellung der einzelnen Beamten in ihrem Bezirk und gerade bei Entscheidungen, die häufig nicht, wie die Justizentscheidungen, das Mein und Dein zwischen zwei Personen, sondern das Interesse ganzer Gemeinden betreffen, ist es von großer Wichtigkeit, daß nicht der einzelne Beamte allein die Verantwortung für das Resultat dieser Entscheidung zu tragen hat, sondern dieselbe mit Denjenigen theilt, die ihm als Amtsrath zur Seite stehen. Er wird hierdurch gegenüber von den Amtsgeschäften eine andere und bessere Stellung erhalten. Er wird nun nicht mehr die ganze Verantwortung für diese Entscheidungen und die Mißbilligung, die dieselben finden und die oft durchaus nur aus Interesse hervorgeht, auf sich zu nehmen, sondern zu theilen haben, und es wird schon zum voraus ein großer Anstoß in der Kritik wegfallen, wenn der Amtsrath mitgewirkt hat.

Diese Verantwortung des Amtsraths schlage ich sehr hoch an, und sie hat auch meines Wissens in den Ländern, die ähnliche Institute, wenn auch nicht mit so ausgebreiteten Befugnissen, haben, ihre guten Wirkungen geübt, und insbesondere habe ich noch nirgends gehört, daß ernstliche Gefahren entstanden seien. Diese Gefahren dürfen, nach Dem, was ich hier bemerkt habe und in Beziehung auf den Vortrag des Hrn. Abg. Moll noch herausheben muß, nicht darin gesucht werden, daß die Regierungsbefugnisse beschränkt werden, sondern darin, daß die Güte der Regierung aufgehoben oder beschränkt wird.

Nicht das Recht der Regierung ist das Maß Dessen, was wir hier zu schaffen haben, sondern die Güte der Regierung ist das Maß Dessen, was wir zu geben haben, und wie ich schon gestern bemerkte, die Güte der Regierung ist durchaus nicht davon abhängig, welche Macht wir in die Hände gewisser Bevölkerungskreise legen, sondern davon, wem wir die Macht anvertrauen, die zum Besten der Staatsbürger geübt werden soll. Macht zu geben, ist leicht; aber sie Denjenigen zu geben, die sie gut verwalten, ist alsdann besonders schwer, wenn die gute Verwaltung dieser Macht ihre eigenthümlichen Seiten hat. Es ist nicht die Güte, daß wir von Denjenigen, denen wir die Macht anvertrauen, bestimmte Kenntnisse verlangen.

Wir sind überzeugt, daß wir in der Bevölkerung eines jeden Amtsbezirks eine genügende Zahl Personen finden, die im Allgemeinen die Fähigkeit besitzen, über die hier vorkommenden, dem Lebenskreis, dem sie angehören, sehr nahe stehenden Fragen zu entscheiden. Es handelt sich nicht um die Frage von den Kenntnissen, sondern davon, welche moralische Befähigung sie haben, um das Richteramt zu üben.

Der Hr. Abg. Moll hat einen Satz aufgestellt, der in der That die ganz verkehrte Anschauungsweise, in der wir uns gegenüber von einer großen Anzahl Derjenigen, die über staatliche Dinge sprechen, befinden, auf das deutlichste herausgestellt, den Satz nämlich, wenn der Staat den Mann ernannt, wie wird er sein Amt gut verwalten können? Gerade darum, weil er ihn ernannt, wird er ein gewisses Dium auf sich ziehen, während, wenn er etwa durch das Vertrauen der Gemeinde Beiertheilern gewählt würde, Vertrauen hätte. Das ist der Glück, daß eine Gemeinde für das Volk gehalten und der Staat, nämlich die Gesamtheit der Bürger, für Denjenigen betrachtet wird, der das Dium hervorruft.

Ich sage weiter; Derjenige, den der Staat ernannt, steht auf der höhern Stufe des Vertrauens, und der, der von einer kleinen Gemeinde ernannt wird, ist Derjenige, der da her kommt, wo die Intelligenz nicht sehr stark vertreten wird. Ich gebe zu, daß wir Grund haben, die Ernennung des Staats häufig zu verwechseln mit einer regierenden Partei; allein wenn wir nicht dahin gelangen, die höchste Ehre in der Ernennung durch den Staat zu sehen, so sind wir im Staatsleben noch nicht auf dem rechten Boden.

Man hat den Satz aufgestellt, daß die freie Wahl der Regierung nicht schaden könne. Diesen Satz unterschreibe ich unbedingt. Der Regierung kann so Etwas nicht schaden. Der Regierung als solcher — wenn wir nämlich die Frage so stellen, wie die Regierung ihr aufzufassen ist — kann es einetlei sein, ob der A oder B das Heimathrecht irgendwo erhält; es kann ihr einetlei sein, ob ihm das Wahlrecht in dieser oder jener Gemeinde zu Theil wird; es kann ihr einetlei sein, welche Bürgermengen er erhält, und einetlei, welche Beiträge dem A oder B für Gemeindegewerke aufgelegt werden. Aber Das kann ihr nicht einetlei sein, ob in solchen Fällen die Partei mit Berechtigung beurtheilt wird, und dies ist das Moment, das so irrtümlich aufgefaßt ist von Denjenigen, die aus der Wahl die Unparteilichkeit hervorgehen lassen. Wie demokratisch auch ein Staat eingerichtet sein mag, und wenn er selbst das Wahlrecht auf die Achtzehnjährigen ausdehnen wollte, so kann er die Rechtspflege nicht rein durch die Wahl konstituieren lassen.

Ich habe schon früher bemerkt, es gibt Dinge, die außerhalb des Rechts der Majoritäten liegen, und dazu gehört der Spruch des Rechts. Er wird nicht durch Majoritäten geschaffen, nicht durch Denjenigen, die gewählt sind, sondern Denjenigen, die das Recht hiezu und das beste Gewissen haben. Diese zu finden, ist jedoch sehr schwer, und einen Modus zu finden, vermöge dessen in Beziehung auf das Rechtspredigen ein freier, unabhängiger und die Gesetze vollkommen beachtender Sinn herrscht, ist ebenfalls sehr schwer. Es ist aber eine feste Erfahrung, daß solche Personen alsdann nicht gefunden werden, wenn man sie aus dem Kreise selbst wählen läßt, über den sie richten sollen. Diese Erfahrung führt dahin, daß es kein vernünftiges Staatsleben in der Welt gibt, wo man die Richter wählen läßt.

Ich habe schon mehrfach genug gebildet, um zu wissen, wie es in der Republik Athen gehalten wurde; allein, wenn ich mich nicht irre, hat es auch dort in den besten Zeiten der Republik keine gewählte Richter gegeben. In den freilich mehr für die Jugend berechneten bekannten Werken berühmter Schriftsteller, die ein Staatsideal aufstellen, waren es etwa die weisesten und tugendhaftesten Greise, die Recht sprachen. Auch in Rom war es so. Dort hat eine sehr weise Einrichtung in Beziehung auf die Ausübung der Gerichtsvorfassung bestanden, die zum Theil noch bei uns aufrecht erhalten werden konnte. Man hat gesagt, das beste Gericht ist dasjenige, welches das Vertrauen beider Theile hat, und ich fasse wenigstens die römische Einrichtung so auf, daß man in jedem einzelnen Fall den Parteien denjenigen Richter gegeben hat, auf welchen beide Theile kompromittirten. Dies war eine sehr gute

Einrichtung, die wir, wenn sie aus andern Gründen unsern staatlichen Anschauungen nicht so sehr widerspräche, zum Muster nehmen könnten.

Es war nicht die Absicht der Regierung, sich gegen die freie Wahl deshalb zu schützen, weil die Regierungsinteressen geschützt werden müssen. Die Regierung hat sie auch nicht geschützt, sondern die freie Wahl der Kreisversammlung übertragen. Zu dieser mußte sie ein gewisses Vertrauen haben, denn diese Versammlung ist schließlich der Ausdruck der freien Wahl, indem die paar Dritttheile, die sich dort befinden, der Sache keinen Eintrag thun. Nach dem Kommissionsvorschlag ist sie der Ausdruck der Wahl der sämtlichen wählenden Bürger und der Gemeindevertretung. Sie hat an sich wohl gefühlt, daß sie damit der Justiz eine gewisse Wahl ostroyire; allein Etwas hat sie vermieden und mit Recht vermeiden wollen, das nämlich, daß Diejenigen, die die Justiz üben, die Mandatare der Bezirke sind, über die sie die Justiz üben; denn der Kreis ist größer, als der Amtsbezirk. Sie empfangen also ihr Mandat durch die Wahl eines größeren Kreises als der Amtsbezirk es ist, und ich stelle den Satz auf, daß mir das Vertrauen eines größeren Kreises ehrenvoller ist, als das eines kleineren Kreises. Ich bin lieber der Abgeordnete von 100,000 Seelen, als der Gemeinderath einer Gemeinde von 20 Bürgern. Im letzten Fall scheint es ein sehr geringes Polstervertrauen zu sein, denn die 20 müssen Einen unter 20 wählen; allein unter 100,000 gewählt zu werden, dazu gehört schon ein allseitiges Vertrauen, und die Stellung eines solchen Mannes ist jedenfalls ehrenvoller, als die eines von einem kleinen Kreise Gewählten. Es läßt sich in dieser Hinsicht eine Parallele zwischen dem Bürgermeister und Amtsrath nicht ziehen. Der Bürgermeister ist der Beamte seiner Gemeinde, und alle Interessen, die er zu vertreten hat, sind, mit Ausnahme der wenigen Justiz- und der Staatsgeschäfte, die er in gewissen Fällen zu besorgen hat, im Interesse der Gemeinde. Er, da bin ich unbedingt für den Grundsat, daß Diejenigen, welche gewisse Geschäfte durch Andere besorgen lassen müssen, auch die Personen wählen dürfen, die es thun sollen. Wenn sie schlecht besorgt werden, so ist es ihr eigenes Unglück, und wenn gut, so ist es ihr eigenes Glück. Sie müssen also die Geschäfte von Denjenigen besorgen lassen, zu denen sie Vertrauen haben, wie ja der Private dies auch thut. Wenn er einem Etwas übertragen will, so wählt er seinen Mann und läßt sich ihm nicht ostroyiren; allein diese Parallele trifft nicht bei dem Amtsrath, sondern nur bei der Kreisversammlung ein, und diese letztere ist so unabhängig gefühlt, daß die Regierung sich jedes Einflusses auf sie entschlagen hat; denn der Einfluß, der noch vorhanden ist, liegt im Interesse der Kreisversammlung selbst. Wie leihen ihr den Beamten, damit sie Niemand hat, der sie über diese und jene Verhältnisse unterrichten kann und auch unter allen Umständen fähig sein wird, die Leitung einer solchen Versammlung zu übernehmen, während man unter andern Umständen da und dort in der Leitung einen Mangel finden könnte.

Wollen Sie aber den Beamten nicht in der Kreisversammlung haben, so wird die Regierung kein großes Gewicht darauf legen. Sie muß Kognition von den Beschüssen der Kreisversammlung haben, wie auch von jenen der Gemeinden, wenn sie wichtigere Dinge betreffen; allein sie kann in keiner Weise die Absicht haben, der Kreisversammlung eine andere als die freieste Stellung in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zu geben.

Bei den Amtsräthen haben wir aber nicht bloß zu fragen, wem geben wir die Macht? sondern auch, über was und über wen geben wir den Leuten die Macht? und hier haben wir den Zweck, unsern Landesangehörigen vor Allem eine gerechte Justiz zu sichern. Ich fürchte deshalb auch keineswegs, daß, wie der Hr. Abg. Kries glaubt, in der Zukunft die Befähigung der Regierung oder die Wahl durch die Kreisversammlung besonders bemängelt werden wird, weil, sobald die Sache in das praktische Leben übergegangen sein wird, das Gefühl sich geltend machen wird, hier müsse man unparteiische Leute haben; denn die Leute wissen, daß durch Wahl nicht Unparteilichkeit, sondern Parteilichkeit in irgend eine Sache hineinzukommen pflegt. Im öffentlichen Leben muß man eine Partei ergreifen, und die Partei als solche hat das Recht, aufzutreten; man muß aber keine Partei ergreifen, wenn man richten will.

Es ist aber noch ein anderer Grund, der gegen die Wahl durch den Bezirk spricht, der Grund nämlich, daß die Amtsbezirke gar kein geschlossenes Ganze sind. Warum sollen wir unsern Staat in der Weise gehalten, daß wir ihn in gerichtlich autonome Bezirke einteilen? Jeder größere Staat muß für den Gesamtwillen seiner Angehörigen in Beziehung auf die richterliche und Regierungsgewalt einen gewissen Zentralwillen aussprechen können und kann sich nicht in lauter einzelne Bestandtheile auflösen, die in diesem Sinne autonom sind; denn der Sinn der Autonomie in einem größeren Staat wäre sonst der, daß sich die Zentralregierung zu Gunsten gewisser Körper alles Einflusses entäußern solle. Was dort zu geschehen hat und wofür er berechtigt ist, zu sorgen, besteht darin, daß in diesen Kreisen eine unparteiische Justiz und tüchtige Regierung geübt wird. Ein solches Dezentralisiren wird niemals eintreten, und wenn es auch geschehen sollte, so würde es so schnell als möglich beseitigt werden.

Der Gesamtwille ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß in jedem Bezirk eine gute Justiz geübt werde, und kein Bezirk ist berechtigt, zu sagen, wir wollen eine schlechte Justiz und wählen hiezu Leute, die nicht viel taugen; denn wenn nur Einer da ist, der eine unparteiische Justiz haben will, so würde gegen ihn gewählt und er selbst in einer Frage tyrannisiert, in der dieser Einzelne das Recht hätte, an den Gesamtwille zu appelliren und zu sagen, ich bin überwältigt durch die Parteilichkeit meiner Genossen. Die Vorschläge also, die in dieser Hinsicht gemacht sind — und dahin rechne ich nicht den ursprünglichen Vorschlag der Kommission, der eine ganz andere Richtung hat und damit nicht verbunden ist — verzeihen eben, was der Amtsrath ist, und kennen nicht das Wesen Derjenigen, was der Staat seinen Angehörigen durchgeben muß und was nicht vom örtlichen Vertrauen abhängig ist.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag ist mit dem Vorschlag der Regierung Geschwisterkind, und meine Einwendungen gelten diesen nicht. Für das Verhältniß des jetzigen Kommissionsvorschlags dem früheren gegenüber beschränke ich meine Anschauung für mich in dem Satz, den ich nicht weiter darlegen will, daß der Vorschlag, wie er jetzt von der Kommission vorliegt, freimüthiger ist als der frühere.

++ Karlsruhe, 8. Mai. 87. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 9. Mai, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Fortsetzung der Beratung des Berichtes des Abg. Kirchner zu dem Gesekentwurf über die Organisation der innern Verwaltung.

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Herm. Rosenlein.

